

# Reglement Ausbildungswesen

Vom 1. Januar 2019

## 1 Grundlagen

Grundlagen zu diesem Reglement bilden:

- Vertrag zwischen dem Schweizerischen Turnverband (STV) und der Sport Union Schweiz (SUS) über die offizielle Führung von Swiss Faustball vom 1. Januar 2019
- Geschäftsordnung von Swiss Faustball (GO19) vom 1. Januar 2019
- Richtlinien Jugend+Sport (J+S) des Bundesamts für Sport (BASPO)

## 2 Organisation

### 2.1 Ausbildungskommission (AUKO)

Für das gesamtschweizerische Lehrwesen ist grundsätzlich der Zentralvorstand Swiss Faustball (nachfolgend ZV-SF) verantwortlich.

Er ernennt zu diesem Zweck eine Ausbildungskommission (AUKO).

### 2.2 Zusammensetzung

Die Ausbildungskommission (AUKO) setzt sich zusammen aus:

- dem Ausbildungschef Swiss Faustball (Vorsitz)
- Kursleitern
- Klassenlehrern
- dem Nachwuchschef Swiss Faustball

### 2.3 Bildung und Unterstellung

Die AUKO wird vom ZV-SF gebildet und ist dem Ressort Ausbildung in der Abteilung Leistungssport + Ausbildung von Swiss Faustball unterstellt.

### 2.4 Aufgaben

Der ZV-SF überträgt die folgenden Aufgaben an die AUKO:

- Aus- und Fortbildungen der Trainerinnen/Trainer auf allen Stufen im Rahmen J+S (Jugend+Sport) und von Verbandskursen (Swiss Faustball Nachwuchszentrum)
- Förderung und Rekrutierung kompetenter Trainerinnen/Trainer für die Trainerausbildungen (BTA und DTA, BASPO, Swiss Olympic) gem. Ziff. 3.3
- Organisation von Hilfsleiterkursen (Jump-In-Kurse)
- Fortbildungen der Trainerinnen/Trainer, Coaches und/oder Teamverantwortlichen auf Stufe Nationalliga und aller Kader im Rahmen jährlicher Kaderkurse Faustball (J+S MF Leiter)
- Koordination der Ausbildungen von Spielern und Spielleitern mit den Trägerverbänden und den regionalen FAKOs
- Herausgabe allgemeiner Lehrmaterialien
- Verfassung/Veröffentlichung regelmässiger Trainertipps auf der SF-Website

- Beratungen in Spielanlagen und Spielgeräten innerhalb der Bestimmungen des Wettspielreglements
- Erfahrungsaustausch mit den entsprechenden Instanzen der Trägerverbände und der International Fistball Association  
Führung von Protokollen/Aktennotizen der AUKO-Sitzungen  
(zuzustellen allen Sitzungs-Teilnehmern und den Mitgliedern des ZV-SF)
- Verwaltung des Kontos AUKO
- Erstellung einer jährlichen Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen
- Organisation der alljährlichen Schweizer Schulf Faustball Meisterschaften

## 2.5 Zusammenarbeit

Die AUKO koordiniert ihre Tätigkeit mit dem Chef Leistungssport + Ausbildung, dem Nachwuchschef Swiss Faustball, der Jugendkommission (JUKO), den FA-KOs Zonen und REG-FAKOs und den Trägerverbänden.

## 3 Trainerbildung

### 3.1 Trainerausbildungen SF

Die AUKO führt regelmässige Trainerausbildungen im Rahmen J+S zur Erlangung der offiziellen Faustballtrainerausbildungen durch:

- J+S Leiter  
J+S Grundausbildung (J+S Leiterkurs) im Sportfach Turnen/Faustball
- J+S WB 1  
J+S Weiterbildung 1 (WB 1, Aufbau) im Sportfach Turnen/Faustball
- J+S WB 2  
J+S Weiterbildung 2 (WB 2, Vertiefung) im Sportfach Turnen/Faustball

### 3.2 Trainereinsatz

Grundsätzlich sollen Trainingsleiter von 1.Liga-Mannschaften, von Nachwuchsmannschaften, sowie die Ressortchefs Jugend der Zonen und Regionen J+S Leiter sein.

Trainingsleiter von Nationalliga-Mannschaften müssen J+S-Leiter WB 1 sein (WR Art. 9.13.1).

Nationale Ausbildner müssen J+S-Leiter WB 2 sein.

Mitglieder der AUKO müssen über Ausbildungen als J+S Experte und/oder Sportlehrer (MSc, oder MA Uni/ETH/FH) und/oder über gleichwertige in- oder ausländische Ausbildungen verfügen.

Zu beachten sind dazu auch die Anerkennungen und Äquivalenzanerkennungen nach EDK ([http://www.sportstudien.ch/de/i/aequivalenz-\\_content---1--1093.html](http://www.sportstudien.ch/de/i/aequivalenz-_content---1--1093.html)).

### **3.3. Trainerausbildungen BASPO, Swiss Olympic**

Das BASPO, Swiss Olympic bieten weiterführende Trainerausbildungen an:

- Berufstrainerausbildung (BTA) zum/zur Trainer/Trainerin Leistungssport mit eidg. Fachausweis. Umfang 7 Module (20 Kurstage) plus Nachtevent, das Verfassen eines Sportfachberichtes und 1 Tag Berufsprüfung. Aufwand ca. 300 Stunden.
- Diplomtrainerausbildung (DTA) zum/zur Trainer/Trainerin Spitzensport mit eidg. Diplom. Umfang 3-Block-Modell, 17 Module à 3-4 Tage (57 Kurstage), verteilt auf 2 Jahre und 2 Tage Höhere Fachprüfung HFP Trainer Spitzensport.

Die AUKO fördert und rekrutiert kompetente Trainerinnen/Trainer und unterstützt/coacht sie während/in ihren Ausbildungen.

## **4 Trainerfortbildungen**

Die AUKO führt regelmässige Fortbildungen (selbstständig oder im Rahmen J+S (J+S MF Leiter und J+S MF Experte) durch.

## **5 Ausbildung von Spielern und Spielleitern**

Die Trägerverbände und die REG-FAKOs führen regelmässig Kurse für Spieler und/oder Trainer durch. Die Kursleitungen sollen dabei durch J+S Leiter WB2 (äquivalent Trainer II SF) erfolgen. Als Berater stehen die Mitglieder der AUKO zur Verfügung.

Die einzelnen Kurse sind soweit möglich aufeinander abzustimmen. Die AUKO koordiniert die Kurse.

SF führt die Traineraus- und -fortbildungen im Rahmen J+S, die Spezialkurse für Spieler und/oder Trainer als Verbandskurse durch.

## **6 Lehrmittel**

Die AUKO stellt Verzeichnisse der wichtigsten Lehrmittel im Faustball zusammen.

Die AUKO erarbeitet Lehrmittel oder lässt Lehrmittel erarbeiten. Diese Unterlagen können über den SF-Shop auf der Website von Swiss Faustball ([www.swissfaustball.ch](http://www.swissfaustball.ch)) bezogen werden.

Regelmässige Trainertipps auf der Website sollen die Arbeit der Trainerinnen und Trainer erleichtern.

## **7 Finanzen**

### **7.1 Rechnung**

Die AUKO führt eine eigene Rechnung und erstellt jährlich Budget und Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen.

**7.2 Kurse**

Die Kosten werden über die Ausschreibungen geregelt.

**8 Richtlinien**

Die von der AUKO herausgegebenen Weisungen, Richtlinien in Form von Merkblättern und Websiteinhalten sind verbindlich.

**9 Änderungen**

Änderungen dieses Reglementes können durch den ZV-SF vorgenommen werden.

**10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ist durch den ZV-SF am 13. Mai 2019 genehmigt worden und tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.